



Klauseln zur Geschäfts-Inhaltsversicherung (F063_0_201101)

Die nachstehenden Klauseln und Besonderen Vereinbarungen haben grundsätzlich Gültigkeit (sofern die entsprechende Sparte beantragt bzw. angeboten ist).

Zur Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm-, Elementarschaden-Versicherung sowie den EC-Zusatzgefahren

Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums; Luftfracht (Klausel 101/001/1)

In Erweiterung zu § 13 AVB Geschäfts-Inhalt ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) entstehende Kosten für

- a) Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten,
- b) Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums,
- c) Luftfracht,

die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss.

Mehrkosten durch Verwendung umweltfreundlicher Materialien (Klausel 101/017/0)

In Erweiterung von § 13 AVB Geschäfts-Inhalt sind Mehrkosten versichert, die entstehen, wenn zur Wiederherstellung bzw. Reparatur versicherter Sachen umweltfreundliche (ökologische) Materialien verwendet werden.

Mehrkosten durch Verwendung wasser- bzw. energiesparender Geräte im Betrieb (Klausel 101/018/0)

In Erweiterung von § 13 AVB Geschäfts-Inhalt sind Mehrkosten für neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Geräte im Betrieb versichert, wenn nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfalle Geräte im Betrieb zerstört, beschädigt oder abhandengekommen sind.

Ausschluss bei Spezialversicherung (Klausel 999/062/0)

Nicht versichert sind Gegenstände, soweit für sie Versicherungsschutz durch eine Spezialversicherung besteht.

Grobe Fahrlässigkeit (Klausel 999/120/0)

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles bis zu einer Schadenhöhe von einschließlich 5.000 EUR darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Bei einer Schadenhöhe, die 5.000 EUR übersteigt, wird der über diese Summe hinausgehende Schadenbetrag in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen gekürzt.

Rückwirkungsschäden (unbenannte Zulieferer) - Geltungsbereich Europa (Klausel 101/028/0)

1. Abweichend von § 14 Nr. 5 AVB Geschäfts-Inhalt kann sich der Sachschaden entsprechend § 3 Nr. 1.1 bis 1.5 sowie 1.7 AVB Geschäfts-Inhalt auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb Europas. Nicht mitversichert sind Brand- und/oder Explosionsschäden durch Terrorismus in Großbritannien (England, Schottland, Wales) und Nordirland.

2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung nach Nr. 2 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Zur Feuerversicherung

Regressverzicht der Feuerversicherer (Klausel 501/044/0)

Unser Unternehmen ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Verzicht erfasst Regressforderungen von 150.000 EUR bis zu 600.000 EUR. Auf Regressforderungen unter 150.000 EUR verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil Sie sich gegen Regresse in dieser Höhe durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können.

Zur Leitungswasser-Versicherung

Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes (Klausel 101/026/0)

In Ergänzung zu § 7 Nr. 1 AVB Geschäfts-Inhalt gilt als Leitungswasser im Sinne der Bestimmungen auch Wasser, das bestimmungswidrig aus innen liegenden Regenfallrohren ausgetreten ist.

§ 7 Nr. 3.8 AVB Geschäfts-Inhalt findet keine Anwendung.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Zur Einbruchdiebstahl-Versicherung

Geschäftsfahrräder (Klausel 101/010/3)

1. Leistungsversprechen und Definition

Für Geschäftsfahrräder einschließlich deren Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz, in Erweiterung von § 3 Nr. 1.2 AVB Geschäfts-Inhalt, unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- a) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad und den Fahrradanhänger durch ein jeweils eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er sie nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sog. "Rahmenschlösser"), gelten nicht als eigenständige Schlösser.
- b) Für den Fahrradanhänger besteht Versicherungsschutz, wenn dieser zusammen mit dem Fahrrad oder alleine abhanden gekommen ist und nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls mit einem Schloss gegen die Wegnahme selbst gesichert war.
- c) Ist das Fahrrad bzw. der Fahrradanhänger nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrads bzw. des Fahrradanhängers zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellungsmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad bzw. den Fahrradanhänger dort gemäß a) bzw. b) gegen Diebstahl zu sichern.

3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall

- a) Der Versicherungsnehmer hat die Kaufbelege sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder / Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei und dem Versicherer anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad / der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

4. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 und 3 ergeben sich aus § 32 AVB Geschäfts-Inhalt.

5. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung, auch wenn mehrere Fahrräder abhandengekommen sind, ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Die nachstehenden Klauseln und Besonderen Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie beantragt bzw. angeboten sind.

Eingelagerte Kundenradsätze und Hardtops (Klausel 101/019/0)

1. Versichert sind Radsätze (Felgen und/oder Reifen) sowie Hardtops, die dem Versicherungsnehmer zur Einlagerung übergeben wurden.

2. Versicherungswert ist der Zeitwert. Die Entschädigung ist begrenzt auf den Einkaufspreis des Händlers.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsvertrag vereinbarten Betrag begrenzt.

Tische, Stühle, Bänke und Sonnenschirme im Freien (Klausel 101/020/0)

1. In Erweiterung von § 14 Nr. 3 AVB Geschäfts-Inhalt ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) Schäden an Tischen, Stühlen, Bänken und Sonnenschirmen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung durch Diebstahl und Sturm/Hagel.



2. Außerhalb der Geschäftszeiten sind diese Gegenstände anzuketten.

3. Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Sachen während der Geschäftszeiten im Freien (Klausel 101/021/0)

1. In Erweiterung von § 14 Nr. 3 AVB Geschäfts-Inhalt ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) während der Geschäftszeiten Schäden an Tischen, Stühlen, Bänken, Sonnenschirmen, Ladentischen und Verkaufsregalen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung durch Diebstahl und Sturm/Hagel.

2. Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Verderb von Waren in Tiefkühlgeräten durch Ausfall der öffentlichen Stromversorgung (Klausel 101/022/0)

1. Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) Schäden durch den Verderb von Waren in Tiefkühlgeräten durch Ausfall oder Störung der öffentlichen Stromversorgung. Die öffentliche Stromversorgung endet an der Hausanschlusssicherung des Versicherungsnehmers.

2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) angekündigte Stromabschaltungen,
- b) Streik oder Aussperrung.

Medikamentenverderb infolge Ausfall der Kühlgeräte (Klausel 101/023/0)

1. Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) Schäden durch den Verderb von Medikamenten in Kühlgeräten durch Ausfall oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtung.

2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) angekündigte Stromabschaltungen,
- b) Streik oder Aussperrung.

Hindernisse (Parcours) im Freien (Klausel 101/024/0)

In Erweiterung von § 14 Nr. 3 AVB Geschäfts-Inhalt ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) Schäden an Hindernissen (Parcours) im Freien auf dem Versicherungsgrundstück durch Sturm/Hagel.

Firmenschilder und Nachtdienstkästen (Klausel 101/025/0)

1. Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) Schäden an Firmenschildern und Nachtdienstkästen durch Diebstahl oder Beschädigung bei Diebstahlversuch.

2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch mutwillige Beschädigung oder Vandalismus (Graffiti, Beschmierungen, Verkratzungen etc.).

Ausschluss von fremdem Eigentum (Klausel 999/001/0)

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen entfällt der Einschluss fremden Eigentums, das dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde.

Krankenkassen-Rezepte auf Erstes Risiko (Klausel 999/061/0)

1. Für Privat- und kassenärztliche Abrechnungsunterlagen (z. B. Disketten) einschließlich Kosten- und Heilpläne sowie Krankenkassenrezepte leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.

2. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhanden gekommenen Rezepte nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

Wiederherstellungskosten für Zahnersatz bei Zahnarztpraxen (Klausel 999/076/0)

1. Wiederherstellungskosten für Zahnersatz sind Kosten, die das Dentallabor im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens für die nochmalige Herstellung von ganz oder teilweise fertig gestelltem Zahnersatz berechnet.

2. Die Wiederherstellungskosten sind auf Erstes Risiko versichert und die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit weder der Versicherungsnehmer noch das Dentallabor Ersatz aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können.

Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen (Klausel 999/084/1)

1. Die Versicherungssumme für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

2. Die gemäß Nr. 1 berechnete Versicherungssumme wird auf volle 1.000 EUR aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und der geänderte Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

3. Die Versicherungssumme bleibt unverändert, wenn der gemäß Nr. 1 Satz 1 maßgebende Prozentsatz unter 3 liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.

4. Der aus der Versicherungssumme gemäß Nr. 2 sich ergebende erhöhte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.

5. Solange Anpassung der Versicherungssumme nach vorliegenden Bestimmungen vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweilige Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 5 Prozent.

6. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.

7. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 8 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.

8. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung für die Versicherung von beweglichen Sachen künftig nicht mehr anzuwenden sind.

9. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

10. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 1 Prozent des Gesamtbetrags der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.

11. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die Außenversicherung.

12. Versicherungssummen auf Erstes Risiko, für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist und für die Außenversicherung werden bei Feststellung des Gesamtbetrags der Versicherungssummen gemäß Nr. 10 nicht berücksichtigt.

Arztaschen (Klausel 999/085/1)

Während Fahrten und Gängen bei Krankenbesuchen gelten auch Arztaschen und deren Inhalt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme gegen Schäden infolge Verlustes oder Beschädigung durch

- Unfall des Transportmittels,
 - Raub, räuberische Erpressung, Diebstahl,
 - Brand, Blitzschlag, Explosion und sonstige Elementarereignisse sowie Nässe,
 - Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - höhere Gewalt
- mitversichert.



Mitversicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren (Klausel 101/016/0)

1. In Erweiterung der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden / beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Geschäfts-Inhaltsversicherung (AVB Geschäfts-Inhalt) sind zusätzlich versichert Sach- und, soweit vereinbart, Ertragsausfallschäden aus nicht genannten Gefahren, die direkt, unvorhergesehen und plötzlich von außen her auf die versicherten Sachen einwirken und deren Zerstörung oder Beschädigung zur Folge haben.

Von dieser Deckungserweiterung ausgenommen sind bzw. bleiben die gemäß AVB Geschäfts-Inhalt versicherten oder versicherbaren sowie die darin vom Versicherungsschutz ausgeschlossenen Sachen, Gefahren, Schäden und Tatbestände.

Die Sicherheitsvorschriften gemäß AVB Geschäfts-Inhalt gelten sinngemäß auch für diese Mitversicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können. Dabei schadet grob fahrlässige Unkenntnis.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert von versicherten Sachen nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Bedienungsfehler, Fehler im Zusammenhang mit Reparatur- oder Wartungsarbeiten;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Versagen von Mess-, Steuer-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- d) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- e) Schäden durch in die Sache gelangte Fremdkörper;
- f) Schäden durch Zufuhr oder Ausbleiben von Energie;
- g) Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als - auch mittelbar - wichtigste Ursache;
- h) Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung und dergleichen) oder Korrosion.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch eine andere auf dem Versicherungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung verursacht ist.

- i) Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen an Vorräten;
- j) normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- k) Verfügung von hoher Hand;
- l) Überschwemmung durch andere als die gemäß § 9 AVB Geschäfts-Inhalt versicherbaren Sachverhalte; Hochwasser / Überschwemmung in Belgien und den Niederlanden; Sturmflut; Tsunamis;
- m) Sturmflut;
- n) Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;
- o) Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- p) inneren Verderb, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
- q) natürliche Beschaffenheit von Sachen;
- r) flüssige Glas- oder Metallschmelzmassen;
- s) Trockenheit oder Austrocknung;
- t) Anprall von Wasserfahrzeugen;
- u) Betrug; Diebstahl; Schmuggel; Markenpiraterie; Veruntreuung; Unterschlagung; Computer-/ Datenmanipulation und/oder -missbrauch (u. a. "Hacker-Risiko", Computer-Viren); Computer-Ausfall und/oder -Fehlsteuerung;
- v) Drohung; Erpressung; Geiselnahme;
- w) Ausfall von Arbeits- und/oder Führungskräften; Einsatz illegaler Arbeitskräfte;
- x) Haftpflicht-Tatbestände jeder Art.

3. Zur Nr. 2 a), b), c), g), h), j) und p) gilt:

Dadurch verursachte Sachschäden an anderen versicherten Sachen oder, soweit vereinbart, daraus resultierende Ertragsausfallschäden sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.

4. Nicht versichert sind

- a) lebende Tiere;
- b) lebende Pflanzen im Freien;
- c) Mikroorganismen;
- d) Deponien;
- e) Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge aller Art;
- f) Sachen auf Transporten außerhalb der Versicherungsorte;
- g) in nicht bezugsfertigen Gebäuden befindliche Sachen sowie Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
- h) Off-shore-Anlagen und Anlagen des Kernstoffbrennkreises (jeweils einschließlich dort befindlicher Sachen);
- i) Geld; Schecks; Wertmarken; Wertpapiere; Kreditkarten; Urkunden; Edelmetalle; Edelsteine; Schmuck; Kunstgegenstände;
- j) Datenträger aller Art und die darauf befindlichen Daten.

5. Nicht versichert sind ferner Sachschäden an versicherten Sachen in oder durch Be- und Verarbeitung oder, soweit vereinbart, daraus resultierende Ertragsausfallschäden.

6. Es gilt die gleiche Selbstbeteiligung wie in der EC-Zusatzversicherung.



Klauseln zur Glas-/Werbeanlagenversicherung

Die nachstehenden Klauseln und Besonderen Vereinbarungen haben grundsätzlich Gültigkeit (sofern die entsprechende Sparte beantragt bzw. angeboten ist).

Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik (Klausel 506/008/1)

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen an der dazugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Waren und Dekorationsmittel (Klausel 506/011/1)

1. Der Versicherer leistet bis zu dem vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko Entschädigung auch für Schäden an Waren oder Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben von Schaufenstern, Schaukästen oder Vitrinen, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.

2. Ersetzt werden

- a) bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reste der zerstörten Sachen stehen dem Versicherer zu, wenn nicht der Versicherungsnehmer den Wert der Reste an den Versicherer zahlt;
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Unterversicherung bei Positionen ohne Versicherungssumme (Klausel 506/014/1)

1. Hängt der erforderliche Jahresbeitrag aufgrund von Antragsfragen erkennbar von der Fläche des versicherten Glases ab, so hat der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer Abweichungen zwischen den Angaben im Antrag und den tatsächlichen vorhandenen Flächen dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Sind die zur Zeit des Versicherungsfalles vorhandenen Flächen dem Versicherer weder durch den Antrag noch durch spätere Anzeigen bekannt geworden (Unterversicherung), so hat er von der Entschädigung nur den Teil zu tragen, der sich zu dem bedingungsgemäß errechneten Gesamtbetrag verhält wie der zuletzt geschuldete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis aller Umstände vereinbart worden wäre. Anzeigen, die ohne Verschulden des Versicherungsnehmers dem Versicherer noch nicht zugegangen sind, gelten als rechtzeitig erfolgt.

3. Werden dem Versicherer während der Vertragsdauer Flächen angezeigt, für die ein höherer oder geringerer Jahresbeitrag vereinbart worden wäre, so schuldet der Versicherungsnehmer von dem Zeitpunkt der Absendung der Anzeige an den geänderten Jahresbeitrag.

4. Nr. 1 bis Nr. 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Beitrag aufgrund von Antragsfragen erkennbar von sonstigen Umständen abhängt. Dies gilt insbesondere, wenn ein Gebäudewert maßgebend ist und dieser Wert entweder im Antrag zu niedrig angegeben wurde oder später durch Um-, An- oder Ausbauten gestiegen ist.

Werbeanlagen (Klausel 506/017/1)

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Werbeanlagen, und zwar Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen); Firmenschilder; Transparente.

2. Der Versicherer leistet Ersatz

- a) bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerschlagen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
- b) bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerschlagen der Glas- und Kunststoffteile.
Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

3. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) aa) AGIB 2008 sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, mitversichert.

4. Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen sind nicht entschädigungspflichtig.

5. Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Grobe Fahrlässigkeit (Klausel 999/120/0)

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles bis zu einer Schadenhöhe von einschließlich 5.000 EUR darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Bei einer Schadenhöhe, die 5.000 EUR übersteigt, wird der über diese Summe hinausgehende Schadenbetrag in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen gekürzt.